

Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

1. Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 01.07.2015,
genehmigt vom Präsidium am 01.07.2015, genehmigt durch den Stiftungsrat am 09.07.2015,
veröffentlicht am 10.07.2015*

§ 1 Geltungsbereich

Mit dieser Ordnung wird die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe in der Fassung vom 03.03.2015 geändert.

§ 2 Änderung

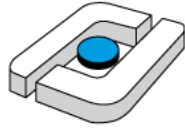
Der § 6 Abs. 1 dieser Ordnung wird wie folgt ergänzt:

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Vorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30.11. des Bewerbungsjahres zu erbringen (Ausschlussfrist).
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Neubekanntmachung

Ordnung über den Zugang und die Zulassung

für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 03.12.2014,
genehmigt vom Präsidium am 10.12.2014, genehmigt durch den Stiftungsrat am 18.02.2015,
veröffentlicht am 03.03.2015*

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss Soziale Arbeit oder gleichwertigen Abschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.
- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss oder gleichwertige Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
- a) auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 - b) ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert und
 - c) inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der drei Parameter nach Satz 1 entweder 0 (nicht gegeben) oder 1 Punkt (gegeben) vergeben.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Sind bis zum 15. Juli weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zum Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Posteingang der schriftlichen Bewerbung. Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Kopie der Geburtsurkunde,
 - b) Beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
 - c) Beglaubigter Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a),
 - d) tabellarischer Lebenslauf,
 - e) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4 und
 - f) soweit erforderlich, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 Abs. 5.
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 in Kombination mit dem Grad der Eignung für diesen Studiengang wird eine Rangliste nach Absatz 4 gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Zur Feststellung des Grades der Eignung werden diese Kriterien herangezogen:
 - a) einschlägige Berufserfahrung, Praktika (mindestens 6 Monate),

- b) soziales, ehrenamtliches Engagement (mindestens 1 Jahr),
- c) Bewertung des Motivationsschreibens gem. § 2 Abs. 4.

(4) Innerhalb der Kriterien werden folgende Bewertungspunkte vergeben:

| | | |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;">Note</p> <p style="text-align: center;">Maximal 70 Punkte</p> <p>Für die Note 1,0 werden 70 Punkte vergeben. Bei jedem Anstieg der Note um 0,1 werden jeweils 2 Punkte von 70 Punkten abgezogen.</p> | <p style="text-align: center;">Einschlägige Berufserfahrung, Praktika</p> <p style="text-align: center;">(mindestens 6 Monate)</p> <p style="text-align: center;">5 Punkte</p> | <p style="text-align: center;">Motivation</p> <p style="text-align: center;">Maximal 10 Punkte</p> <p>Bewertung des Motivationsschreibens. Es können maximal 10 Punkte erreicht werden, wobei innerhalb der in § 2 Abs. 4 genannten Kriterien auf Kriterium a) und b) je 4 Punkte und auf Kriterium c) 2 Punkte entfallen.</p> |
| | <p style="text-align: center;">Soziales, ehrenamtliches Engagement</p> <p style="text-align: center;">Maximal 15 Punkte</p> <p style="text-align: center;">bei mind. einem Jahr – 5 Punkte bei über 1 bis 2 Jahren – 10 Punkte bei über 2 Jahren – 15 Punkte</p> | |

Anhand der addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden -beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf Vorschlag der Beauftragten/des Beauftragten für den Masterstudiengang Soziale Arbeit: Lokale Gestaltung sozialer Teilhabe eine Auswahlkommission. Die Mitglieder werden durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bestimmt.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Bewertung der Motivationsschreiben,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
 - d) Erstellung der Rangliste nach § 4 Absatz 2 und
 - e) Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer

die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Vorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 30.11. des Bewerbungsjahres zu erbringen (Ausschlussfrist).

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Hochschule Osnabrück in Kraft.